



Ersatz für Ausgabe
Februar 2021

Zertifizierungsrichtlinie

ECB-S C10

Inhalt

1	Anwendungsbereich	2
2	Grundlagen für die Produktzertifizierung	2
3	Produktzertifizierungsverfahren	2
4	Genehmigungsverfahren für konstruktive Änderungen.....	5
5	Gebrauch des Zertifikats und der Zertifizierungsmarke.....	5
6	Maßnahmen bei Verstößen	7
7	Erlöschen der Produktzertifizierung	7
8	Übertragung von Zertifikaten	8
9	Mitgeltende Unterlagen.....	8

Anhang A: Akkreditierungsbereiche (Normen und Spezifikationen)

Herausgeber:
European Certification Body GmbH
Lyoner Straße 18 • 60528 Frankfurt am Main • Germany

1 Anwendungsbereich

Diese Zertifizierungsrichtlinie gilt für die Typprüfung, Produktzertifizierung, Qualitäts-Fremdkontrolle und Genehmigung von konstruktiven Änderungen von folgenden Sicherheitsprodukten nach Anhang A:

- Einbruchdiebstahl-Produkte
- Brandschutztechnische Erzeugnisse
- Hochsicherheitsschlösser
- Feuerwiderstandsfähige Lagerschränke
- Einbruchhemmende Bauprodukte (Türen, Fenster, Vorhangfassaden, Gitterelemente und Abschlüsse)
- Baubeschläge (Schließzylinder für Schlösser)
- Einwurföffnungen von Hausbriefkästen

2 Grundlagen für die Produktzertifizierung

Die European Certification Body GmbH (ECB) erteilt als Zertifizierungsstelle nach ISO/IEC 17065 Antragstellern ein ECB•S-Zertifikat für Sicherheitsprodukte nach Anhang A.

Die Grundlagen für die Erteilung und den Erhalt des Zertifikats umfassen – wenn zutreffend – je nach Produkt:

- den Antrag auf Typprüfung und Produktzertifizierung an den ECB nach ECB•S C11,
- ein dokumentiertes Qualitätsmanagementsystem (QM-System) im Herstellerbetrieb, in der Regel zertifiziert nach ISO 9001 (siehe ECB-Mindestanforderungen). Das QM-System muss alle produktbezogenen Tätigkeiten, insbesondere Einkauf, Produktion, Endprüfung und Service abdecken,
- die Typprüfung entsprechend den normativen Grundlagen nach Anhang A und dieser Zertifizierungsrichtlinie,
- den Prüf- und/oder Beurteilungsbericht einer von ECB anerkannten Stelle nach ISO/IEC 17025 oder ISO/IEC 17065 nach ECB•S C12,
- die Richtlinie ECB•S R01 „Schlossverzeichnis“,
- die Richtlinie ECB•S R03 "Anforderungen an Wertschutzräume in Massivbauart und/oder Modulbauweise",
- die Richtlinie ECB•S R07 "Qualitätsüberwachung von Füllmaterialien für Sicherheitsprodukte",
- die Durchführung einer Qualitäts-Fremd-kontrolle in den Herstellerbetrieben der Zertifikatsinhaber (Erstprüfung und wiederkehrende Prüfung) (Abs. 3.2).

3 Produktzertifizierungsverfahren

3.1 Typprüfung und Produktzertifizierung

- 3.1.1 Die Typprüfung und Zertifizierung von Produkten nach Anhang A ist vom Antragsteller mit einem Antrag nach ECB•S C11 schriftlich bei ECB zu beantragen.
- 3.1.2 Die Typprüfung wird in einer ECB-erkannten Stelle nach ECB•S C12 durchgeführt. Konstruktive Änderungen gegenüber der typgeprüften Konstruktion als Grundlage für die Produktzertifizierung werden analog Abs. 4 behandelt.
- 3.1.3 Die ECB ist berechtigt, durch Sachverständige an der Typprüfung teilzunehmen.

- 3.1.4 Der Antragsteller wird nach der Typprüfung über das Ergebnis unterrichtet und erhält ein Exemplar des Prüfberichts.
- 3.1.5 Die Abrechnung der Typprüfung und ggf. Beurteilung erfolgt nach der jeweils gültigen Preisliste der anerkannten Stelle.
- 3.1.6 Über die Produktzertifizierung entscheidet aufgrund der Ergebnisse der Typprüfung und/oder Beurteilung die ECB. Bei Ablehnung sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen, damit nach Behebung der Ablehnungsursachen eine Nachprüfung (Vergleichsprüfung, Beurteilung von konstruktiven Änderungen) erfolgen kann.
- 3.1.7 Die Abrechnung der Produktzertifizierung erfolgt nach der jeweils gültigen Preisliste der ECB.
- 3.1.8 Der Antragsteller ist verpflichtet, die Serienerzeugnisse entsprechend der dem Zertifikat zugrunde liegenden genehmigten Technischen Dokumentation herzustellen. Wesentliche Produkt-/Produktionsänderungen sind der Zertifizierungsstelle innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen.
- 3.1.9 Antragsteller, die gemeinschaftlich Produkte nach Anhang A entwickeln, können die Typprüfung gemeinsam beantragen. Nach bestandener Typprüfung kann die ECB diesen Firmen die Produktzertifizierung aussprechen. Die Bedingungen für die Produktzertifizierung nach Abs. 2 gelten für die Antragsteller in gleicher Weise.
- 3.1.10 Will ein Antragsteller (Lizenznehmer) mittels Lizenz eines Zertifikatsinhabers (Lizenzgeber) Produkte nach Anhang A fertigen, für die von ECB bereits eine Produktzertifizierung ausgestellt worden ist, kann die ECB auf Antrag des Antragstellers (Lizenznehmer) diesem ein Zertifikat ohne erneute Typprüfung erteilen.

Die Produktzertifizierung für die Lizenzfertigung gilt für die Dauer der vertraglichen Vereinbarung allerdings maximal vier Jahre.

Die Bedingungen für die Produktzertifizierung nach Abs. 2 gelten analog.

- 3.1.11 Will ein Antragsteller aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung Produkte eines Zertifikatsinhabers, für die von ECB bereits eine Produktzertifizierung ausgestellt worden ist, mit eigenem Zertifikat vertreiben, kann die ECB auf Antrag diesem Antragsteller ein Zertifikat ohne erneute Typprüfung erteilen.

Die Produktzertifizierung gilt für die Dauer der vertraglichen Vereinbarung allerdings maximal 4 Jahre.

- 3.1.12 Will ein Zertifikatsinhaber zertifizierte Produkte nach Anhang A ganz oder teilweise durch eine andere Firma fertigen lassen, kann die ECB auf Antrag des Zertifikatsinhabers die Produktionsstätte der anderen Firma als Herstellerbetrieb des Zertifikatsinhabers anerkennen. Dies setzt neben dem Nachweis eines bestimmenden Einflusses des Zertifikatsinhabers auf den Herstellungs- und Überwachungsprozess des Produkts bei der anderen Firma insbesondere voraus, dass diese sich der Qualitäts-Fremdkontrolle nach der Zertifizierungsrichtlinie unterwirft und über ein dokumentiertes Qualitätsmanagementsystem, in der Regel nach ISO 9001 (siehe ECB-Mindestanforderungen), verfügt.

Die Anerkennung ist zeitlich begrenzt und von dem regelmäßigen Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen abhängig.

- 3.1.13 Die Laufzeit der Zertifikate ist auf vier Jahre befristet. Eine Verlängerung ist möglich, wenn auf Antrag des Zertifikatsinhabers die anerkannte Stelle oder die ECB bestätigt hat, dass das Produkt nach wie vor der geltenden Norm entspricht.

3.2 Qualitäts-Fremdkontrolle

3.2.1 Die ECB führt folgende Qualitäts-Fremdkontrollen in den Herstellerbetrieben der Zertifikatsinhaber durch:

- Erstprüfung (erste Qualitäts-Fremdkontrolle, um festzustellen, ob der Herstellerbetrieb des Antragstellers die Anforderungen an die Fertigung von ECB•S-zertifizierten Produkten nach Anhang A erfüllt).
- Wiederkehrende Prüfung (laufende Qualitäts-Fremdkontrolle nach Abs. 3.2.5. im Herstellerbetrieb des Zertifikatsinhabers, um festzustellen, ob die Serienerzeugnisse der genehmigten Technischen Dokumentation nach dem ECB•S-Zertifikat entsprechen).

Weiterhin ist die ECB berechtigt, Vergleichsprüfungen von Produkten aus der Fertigung und dem Lagerbestand sowie von am Markt beschafften Erzeugnissen durchzuführen.

3.2.2 Die Qualitäts-Fremdkontrolle wird durch die anerkannten Stellen nach ECB•S C12 oder die ECB selbst durchgeführt. Arbeitet der Zertifikatsinhaber aufgrund seiner Produktpalette mit mehreren anerkannten Stellen zusammen, kann er in Abstimmung mit ECB eine anerkannte Stelle auswählen. Es muss sichergestellt werden, dass die Anforderungen für die zertifizierten Produkte überwacht werden.

3.2.3 Der Herstellerbetrieb muss im Rahmen der Eigenüberwachung durch ein dokumentiertes QM-System, in der Regel nach ISO 9001 (siehe ECB-Mindestanforderungen), sicherstellen, dass die Serienprodukte mit der genehmigten Technischen Dokumentation identisch sind. Die Ergebnisse der Eigenüberwachungen sind aufzuzeichnen und der anerkannten Stelle bei den Qualitäts-Fremdkontrollen auf Verlangen vorzulegen.

3.2.4 Die Qualitäts-Fremdkontrolle wird im Herstellerbetrieb des Zertifikatsinhabers durch einen Auditor einer anerkannten Stelle nach ECB•S C12 oder durch die ECB selbst vorgenommen und kann ohne vorherige Anmeldung erfolgen. Der Auditor muss sich durch einen entsprechenden Ausweis legitimieren. Die Herstellerbetriebe der Zertifikatsinhaber sind verpflichtet, dem Auditor die Besichtigung des Betriebes und der Erzeugnisse jederzeit während der Betriebsstunden zu gestatten. Sie sind weiter verpflichtet, ihm die zu prüfenden Erzeugnisse aus der Fertigung und dem Lagerbestand u.a. für Vergleichsprüfungen entsprechend den normativen Grundlagen nach Anhang A nach seiner Wahl zur Verfügung zu stellen und ihm angemessene Hilfe zu leisten.

Die ECB ist berechtigt, durch Sachverständige an allen Qualitäts-Fremdkontrollen teilzunehmen.

Die Qualitäts-Fremdkontrolle wird auf Grundlage des ECB•S-Zertifikats und der im Zertifikat ausgewiesenen Technischen Dokumentation durchgeführt. Der Herstellerbetrieb muss der anerkannten Stelle das Zertifikat einschließlich Anlage sowie die genehmigte Technische Dokumentation vor dem Audit zur Verfügung stellen.

Im Rahmen der Überwachungsprüfungen stellt der Auditor fest, ob der Herstellerbetrieb auf Grundlage eines dokumentierten Qualitätsmanagementsystems, in der Regel nach ISO 9001 (siehe ECB-Mindestanforderungen), fertigt.

3.2.5 Pro Jahr werden in dem Herstellerbetrieb des Zertifikatsinhabers zwei Qualitäts-Fremdkontrollen durchgeführt. Die Anzahl der Überwachungen kann auf eine Qualitäts-Fremdkontrolle pro Jahr reduziert werden, wenn keine Mängel festgestellt werden. Werden erneut Abweichungen gegenüber der genehmigten Technischen Dokumentation festgestellt, kann die jährliche Anzahl der Überwachungen von ECB wieder auf zwei Audits erhöht werden.

Je nach Produkt nach Anhang A kann auf Entscheidung der ECB von der Forderung nach zwei bzw. einer Qualitäts-Fremdkontrolle abgewichen werden.

Zertifikatsinhaber, die nicht ununterbrochen ECB•S-zertifizierte Produkte fertigen, haben ihre Fertigungszeiten ECB rechtzeitig bekannt zu geben.

- 3.2.6 Erst nach erfolgreicher Erstprüfung nach Abs. 3.2.1. darf der Zertifikatsinhaber die ECB•S-zertifizierten Produkte mit der ECB•S-Zertifizierungsmarke kennzeichnen.
- 3.2.7 Bei den Überwachungsprüfungen werden die in der Produktion befindlichen Erzeugnisse, die Betriebseinrichtungen sowie die laufende Fertigung auditiert.
- 3.2.8 Die Hersteller von Datensicherungsräumen haben ECB die Montagetermine rechtzeitig zu melden. Die Meldung umfasst den Beginn und die voraussichtliche Beendigung der Montage, sowie den Montageort und die Zertifizierungsmarkenummer.
- 3.2.9 Über die Qualitäts-Fremdkontrolle ist von der anerkannten Stelle innerhalb von vier Wochen ein Bericht anzufertigen.
- Bei negativem Ausfall der Überprüfung werden dem Zertifikatsinhaber und dem Herstellerbetrieb festgestellte Mängel bei Konstruktion und Ausführung und die eventuellen Auflagen der ECB schriftlich bekannt gegeben.
- 3.2.10 Die Herstellerbetriebe der Zertifikatsinhaber haben eine Liste über festgestellte Mängel bei den Überwachungsprüfungen und Kundenbeschwerden sowie über die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung dieser Abweichungen zu führen. Sie sind bei den Qualitäts-Fremdkontrollen der anerkannten Stelle auf Verlangen vorzulegen.
- 3.2.11 Die Abrechnung der Qualitäts-Fremdkontrollen und für Sonderprüfungen erfolgt nach der jeweils gültigen Preisliste der anerkannten Stelle nach ECB•S C12 sowie der ECB.

4 Genehmigungungsverfahren für konstruktive Änderungen

- 4.1 Anträge auf Konstruktionsänderungen an Sicherheitsprodukten nach Anhang A sind vom Zertifikatsinhaber mit dem Antrag nach ECB•S C11 und der modifizierten Technischen Dokumentation bei ECB einzureichen.

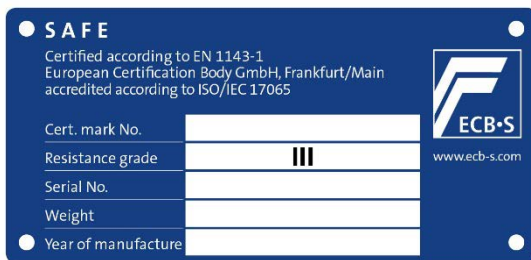
Der Einfluss der Konstruktionsänderung auf das zertifizierte Produkt wird aufgrund der eingereichten und genehmigten Technischen Dokumentation sowie der Prüfergebnisse (z.B. aus den Typprüfungen) durch ECB ggf. in Abstimmung mit der anerkannten Stelle beurteilt. Ist eine Entscheidung aufgrund dieser Unterlagen nicht möglich, kann ECB Vergleichsprüfungen nach der relevanten Europäischen Norm fordern. Über die Anzahl und die Auswahl der Probekörper entscheidet die anerkannte Stelle (Prüflabor) oder die ECB.

Nach Beurteilung und positiver Entscheidung wird die Genehmigung der Konstruktionsänderung durch ECB erteilt.

- 4.2 Die Abrechnung der Beurteilung von konstruktiven Änderungen erfolgt nach der jeweils gültigen Preisliste der anerkannten Stelle nach ECB•S C12 oder der ECB.

5 Gebrauch des Zertifikats und der Zertifizierungsmarke

- 5.1 Die Werbung mit Zertifikaten und Zertifizierungsmarken der ECB ist nur für Produkte zulässig, die von ECB zertifiziert sind. Die Verwendung des ECB-Logos ist nach der Richtlinie "ECB•S R09" einzuhalten.
- 5.2 Das ECB-Zertifikat darf nur unverändert vervielfältigt werden.
- 5.3 Die ECB ist verpflichtet, gegen missbräuchliche Verwendung von Zertifikaten und Zertifizierungsmarken einzuschreiten.
- 5.4 Der Zertifikatsinhaber verpflichtet sich, Missbrauchsfälle unverzüglich ECB mitzuteilen.
- 5.5 Eine Kennzeichnung als ECB•S zertifiziertes Produkt ist nur mit oder in Verbindung mit einer ECB•S Zertifizierungsmarke/-Sticker erlaubt. Hierfür stellt ECB dem Zertifikatsinhaber nach Anforderung Zertifizierungsmarken/-Sticker (optional auch mit Barcode) zur Verfügung. Beispiel einer Zertifizierungsmarke für einen Wertschutzschrank des Widerstandsgerades III nach EN 1143-1 (ohne Barcode):



Beispiel einer Zertifizierungsmarke für einen Wertschutzschrank für Geldautomaten des Widerstandsgerades III nach EN 1143-1 (mit Barcode):



Beispiel einer Zertifizierungsmarke für Hochsicherheitsschlösser nach EN 1300:



Beispiel einer Zertifizierungsmarke für einbruchhemmende Türen nach EN 1627:



Die Zertifizierungsmarken sind fortlaufend nummeriert (Cert. mark No.). Ihre Zuordnung zu Produkten eines Zertifikatsinhabers wird von ECB dokumentiert. Der Zertifikatsinhaber muss anhand der Nummerierung der Marken eine Qualitätsaufzeichnung führen, anhand dessen die Marke zum hergestellten Produkt rückverfolgbar ist.

- 5.6 Der Benutzer der Zertifizierungsmarke verpflichtet sich, nach Erlöschen der Produktzertifizierung die noch in dem Unternehmen vorhandenen Zertifizierungsmarken unmittelbar an ECB zurückzuschicken.
- 5.7 Der Zertifikatsinhaber ist nicht berechtigt, die Zertifizierungsmarken an Dritte (z.B. andere Zertifikatsinhaber) abzugeben.
- 5.8 In das Feld "Serial No." kann der Zertifikatsinhaber eine betriebsinterne Seriennummer eintragen. Zusätzlich darf er den Namen der Baureihe angeben, unter dem diese zertifiziert ist.

Es ist nicht erlaubt, andere Daten einzutragen, insbesondere einen Handelsnamen, der nicht vom Zertifikatsinhaber selbst, sondern von einem anderen Unternehmen verwendet wird.

Eine Ausnahme besteht dann, wenn das andere Unternehmen ebenfalls ein ECB•S-Zertifikat für dieses Produkt besitzt (z.B. Zertifizierungen nach Abschnitt 3.1.11).

- 5.9 In dem Feld "Weight" muss der Zertifikatsinhaber das korrekte Gewicht des Produktes angeben.

- 5.10 In das Feld "Year of manufacture" muss der Zertifikatsinhaber das Jahr eintragen, in dem das Produkt sicherheitstechnisch in den betriebsbereiten Zustand versetzt wurde.
- 5.11 Optional sind bei Wertschutzschränken für Geldautomaten Zertifizierungsmarken mit dem Zusatzfeld "model" verfügbar. Wenn ein lokales Gesetz zusätzliche Informationen fordert, kann in diesem Feld der Modellname und/oder der Herstellername eingegeben werden.

6 Maßnahmen bei Verstößen

Bei Verstößen gegen die Zertifizierungsbedingungen, insbesondere bei

- Missbrauch des Zertifikats und der Zertifizierungsmarke,
- missbräuchlicher Kennzeichnung von Produkten, (d.h. Kennzeichnen von Produkten, die nicht der genehmigten Technischen Dokumentation entsprechen),
- Mängel aus der Qualitäts-Fremdkontrolle, die nicht nach Fristsetzung behoben werden,
- schädigendem Verhalten, welches das Ansehen der ECB•S-Zertifizierung und den Ruf der anerkannten Stellen gefährdet,

wird vom ECB mindestens eine der folgenden Maßnahmen getroffen:

- a) eine Verwarnung mit Fristsetzung wird ausgesprochen,
- b) eine befristete oder dauernde Einzelabnahme durch ECB von Produkten nach Abs. 1 (Anhang A) angeordnet,
- c) die Zahlung einer Vertragsstrafe je nach Umfang des Verschuldens bis zu einer Höhe von € 25.000,00 an die ECB verhängt,
- d) das Produktzertifikat und das entsprechende Recht zur Kennzeichnung der Produkte befristet oder dauerhaft entzogen.

7 Erlöschen der Produktzertifizierung

Die Produktzertifizierung erlischt außer durch Entziehung nach Abs. 6d

- a) nach Rückgabe des Zertifikats durch den Zertifikatsinhaber,
- b) bei Ablauf der Gültigkeitsdauer des Produktzertifikats (Abs. 3.1.13),
- c) bei Ablauf der Gültigkeitsdauer des Zertifikats für das zertifizierte Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 (siehe ECB-Mindestanforderungen) oder wenn kein dokumentiertes QM-System mehr nachgewiesen werden kann,
- d) wenn über das Vermögen eines Zertifikatsinhabers mit Verkündung des Eröffnungsbeschlusses das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder bei Ablehnung des Insolvenzantrages durch das Gericht mangels Masse. Hiervon ausgenommen ist die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei drohender Insolvenz nach § 18 der deutschen Insolvenzordnung (InsO) unter Eigenverwaltung bzw. im Hinblick auf nicht deutsche Unternehmen nach ähnlichen Regularien in anderen Ländern,
- e) bei Liquidation des Zertifikatsinhabers.

Die Zertifizierungsmarke ist von dem zertifizierten Produkt zu entfernen, wenn Reparatur- und Servicearbeiten an dem zertifizierten Wertbehältnis durch Dritte vorgenommen werden.

Bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Produktzertifizierung ist die Verwendung aller Werbematerialien, die jeglichen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, einzustellen und die in dieser Zertifizierungsrichtlinie geforderten Maßnahmen zu ergreifen (z.B. Rückgabe der Zertifizierungsmarken).

8 Übertragung von Zertifikaten

Eine Übertragung der ECB•S-Produktzertifikate kann nur unter folgenden Bedingungen erfolgen:

- Fertigung des zertifizierten Produkts durch einen Rechtsnachfolger in demselben Herstellerbetrieb,
- Nachweis des Rechtsnachfolgers, dass das zertifizierte Produkt mit demselben Know-How (insbesondere mit demselben Fachpersonal) hergestellt wird,
- Nachweis eines dokumentierten Qualitätsmanagementsystems, in der Regel nach ISO 9001 (siehe ECB-Mindestanforderungen), für den Herstellerbetrieb und
- Fertigung des zertifizierten Produkts mit identischen Betriebseinrichtungen oder Nachweis über deren Gleichwertigkeit.

9 Mitgeltende Unterlagen

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der ECB•S
- Antrag (Zertifizierung, Änderung, Verlängerung) ECB•S C11
- ECB-Anerkannte Stellen, ECB•S C12
- Beizufügende Unterlagen (Zertifizierung), ECB•S C13
- Schlossverzeichnis, ECB•S R01
- Anforderungen an Wertschutzzräume in Massivbauart und/oder Modulbauweise, ECB•S R03
- Qualitätsüberwachung von Füllmaterialien für Sicherheitsprodukte, ECB•S R07
- Bedingungen für die Nutzung des ECB•S-Logos, ECB•S R09
- Preisliste für Zertifizierungsverfahren nach ISO/IEC 17065,

European Certification Body GmbH



Einbruchdiebstahl-Produkte

EN 1143-1 Wertbehältnisse – Anforderungen, Klassifizierung und Methoden zur Prüfung des Widerstandes gegen Einbruchdiebstahl – Teil 1: Wertschutzschränke, Wertschutzschränke für Geldautomaten, Wertschutzraumtüren und Wertschutzräume

EN 1143-2 Wertbehältnisse – Anforderungen, Klassifizierung und Methoden zur Prüfung des Widerstandes gegen Einbruchdiebstahl – Teil 2: Deposit-Systeme

EN 14450 Wertbehältnisse – Anforderungen, Klassifizierung und Methoden zur Prüfung des Widerstandes gegen Einbruchdiebstahl – Sicherheitsschränke

ECB•S R01 Schlossverzeichnis

ECB•S R03 Anforderungen für Wertschutzräume in Massivbauart und/oder Modulbauweise

ECB•S R07 Qualitätsüberwachung von Füllmaterialien für Sicherheitsprodukte

ECB•S R16 Zertifizierung von IT- Safes und Wertschutzschränken mit Öffnungen

Brandschutztechnische Erzeugnisse

EN 1047-1 Wertbehältnisse – Klassifizierung und Methoden zur Prüfung des Widerstandes gegen Brand – Teil 1: Datensicherungsschränke und Disketteneinsätze

EN 1047-2 Wertbehältnisse – Klassifizierung und Methoden zur Prüfung des Widerstandes gegen Brand – Teil 2: Datensicherungsräume und Datensicherungscontainer

EN 15659 Wertbehältnisse – Klassifizierung und Methoden zur Prüfung des Widerstandes gegen Brand – Leichte Brandschutzschränke

ECB•S R07 Qualitätsüberwachung von Füllmaterialien für Sicherheitsprodukte

NT FIRE 017 Filing cabinets, data cabinets and diskette cabinets: Fire resistance

Hochsicherheitsschlösser

EN 1300 Wertbehältnisse – Klassifizierung von Hochsicherheitsschlössern nach ihrem Widerstandswert gegen unbefugtes Öffnen

EN 17646 Wertbehältnisse – Klassifizierung von Hochsicherheitsschlössern nach ihrem Widerstandswert gegen unbefugtes Öffnen – Verteilte Systeme

VDMA-Einheitsblatt 24993 – Klassifizierung von Hochsicherheitsschlössern nach ihrem Widerstandswert gegen unbefugtes Öffnen – Biometrische Hochsicherheitsschlösser

Feuerwiderstandsfähige Lagerschränke

EN 14470-1 Feuerwiderstandsfähige Lagerschränke – Teil 1: Sicherheitsschränke für brennbare Flüssigkeiten

EN 14470-2 Feuerwiderstandsfähige Lagerschränke – Teil 2: Sicherheitsschränke für Druckgasflaschen

VDMA-Einheitsblatt 24994 – Prüfanforderungen für feuerwiderstandsfähige Lagerschränke für Lithium-Ionen-Batterien im Falle eines Thermal Runaway

Einbruchhemmende Bauprodukte

EN 1627 Türen, Fenster, Vorhangfassaden, Gitterelemente und Abschlüsse – Einbruchhemmung – Anforderungen und Klassifizierung

EN 1628 Türen, Fenster, Vorhangfassaden, Gitterelemente und Abschlüsse – Einbruchhemmung – Prüfverfahren für die Ermittlung der Widerstandsfähigkeit unter statischer Belastung

EN 1629 Türen, Fenster, Vorhangfassaden, Gitterelemente und Abschlüsse – Einbruchhemmung – Prüfverfahren für die Ermittlung der Widerstandsfähigkeit unter dynamischer Belastung

EN 1630 Türen, Fenster, Vorhangfassaden, Gitterelemente und Abschlüsse – Einbruchhemmung – Prüfverfahren für die Ermittlung der Widerstandsfähigkeit gegen manuelle Einbruchversuche

EN 1522 Fenster, Türen, Abschlüsse – Durchschusshemmung – Anforderungen und Klassifizierung

EN 1523 Fenster, Türen, Abschlüsse – Durchschusshemmung – Prüfverfahren

EN 13123-1 Fenster, Türen und Abschlüsse – Sprengwirkungshemmung – Anforderungen und Klassifizierung – Teil 1: Stoßrohr

DIN 18104-1, Einbruchhemmende Nachrüstprodukte- Teil 1: Aufschraubbare Nachrüstprodukte für Fenster und Türen- Anforderungen und Prüfverfahren

DIN 18104-2, Einbruchhemmende Nachrüstprodukte- Teil 2: Im Falz eingelassene Nachrüstprodukte für Fenster und Türen- Anforderungen und Prüfverfahren

Baubeschläge

EN 1303 Baubeschläge – Schließzylinder für Schlösser – Anforderungen und Prüfverfahren

Einwurföffnungen von Hausbriefkästen

EN 13724 Postalische Dienstleistungen – Einwurföffnungen von Hausbriefkästen – Anforderungen und Prüfungen

Hinweis:

Der Akkreditierungsbereich umfasst auch die nationalen Fassungen der Europäischen Normen mit gleicher Zählnummer ohne nationale Zusätze der CEN Mitglieder (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mazedonien, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern).